



Öffentliche Bekanntmachung

Abstimmungsergebnisse der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 5. Mai 2023

Stimmberechtigte gemäss Stimmregister	1'758
Teilnehmende Stimmberechtigte	142
Teilnehmende Nichtstimmberechtigte	11
Dauer der Versammlung	19:30 bis 23:05 Uhr

Die Versammlung behandelte als einziges Traktandum die Gesamtrevision der Ortsplanung Hohenrain.

Von insgesamt 28 erhobenen Einsprachen konnten 7 durch den Gemeinderat nicht gütlich erledigt werden. Über diese war daher durch die Versammlung als Erstes abzustimmen:

- 1. Die Einsprache gegen die Erweiterung der Baubereiche im Gebiet Johanniterhalde wurde abgewiesen.
- 2. Die Einsprache 1 betreffend Neueinzonung Johanniterhof wurde gutgeheissen.
- 3. Im Rahmen der Einsprache 2 betreffend Neueinzonung Johanniterhof wurden alle vier Anträge abgewiesen.
- 4. Die Einsprache zur Umzonung der Grünzone in Günikon wurde gutgeheissen.
- 5. Die Einsprache zur Reduktion der Naturschutzzone Räbacherweid Lieli wurde gutgeheissen.
- 6. Die Einsprache zum Gewässerraum in Lieli wurde gutgeheissen.
- 7. Im Rahmen der Einsprache betreffend Erhaltungsbauzone Ferren und Geruchsabstände wurden alle vier Anträge abgewiesen.



In Anwendung von § 112 des Stimmrechtsgesetzes (StRG; SRL Nr. 10) vom 25. Oktober 1988 werden die Abstimmungsergebnisse der Schlussabstimmung wie folgt veröffentlicht:

1. Beschlussfassung über die Gesamtrevision der Ortsplanung Hohenrain

1.1. Beschluss Bau- und Zonenreglement

Das Bau- und Zonenreglement wird unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen mit grosser Mehrheit beschlossen.

1.2. Beschluss Zonenplan Teil «Siedlung» und «Landschaft»

Der Zonenplan Teil «Siedlung» und «Landschaft» wird unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen mit grosser Mehrheit beschlossen.

1.3. Beschluss Teilzonenplan Gewässerraum «Siedlung» und «Gesamt»

Der Teilzonenplan Gewässerraum «Siedlung» und «Gesamt» wird unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen mit grosser Mehrheit beschlossen.

Eine allfällige Stimmrechtsbeschwerde nach §§ 160 und 164 StRG kann innert 10 Tagen seit dem Tag der Gemeindeversammlung schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Luzern erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und zur Begründung eine kurze Darstellung des beanstandeten Sachverhalts zu enthalten.

Hohenrain, 5. Mai 2023

GEMEINDEVERSAMMLUNG HOHENRAIN

Alfons Knüsel Präsident der Gemeindeversammlung Reto Strebel Protokollführer